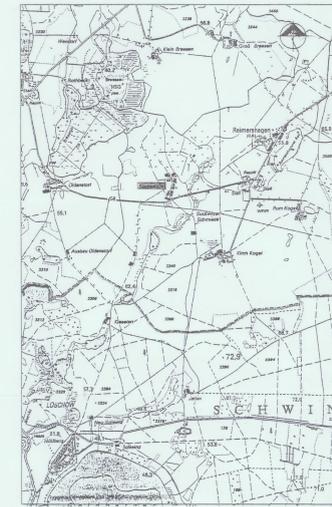
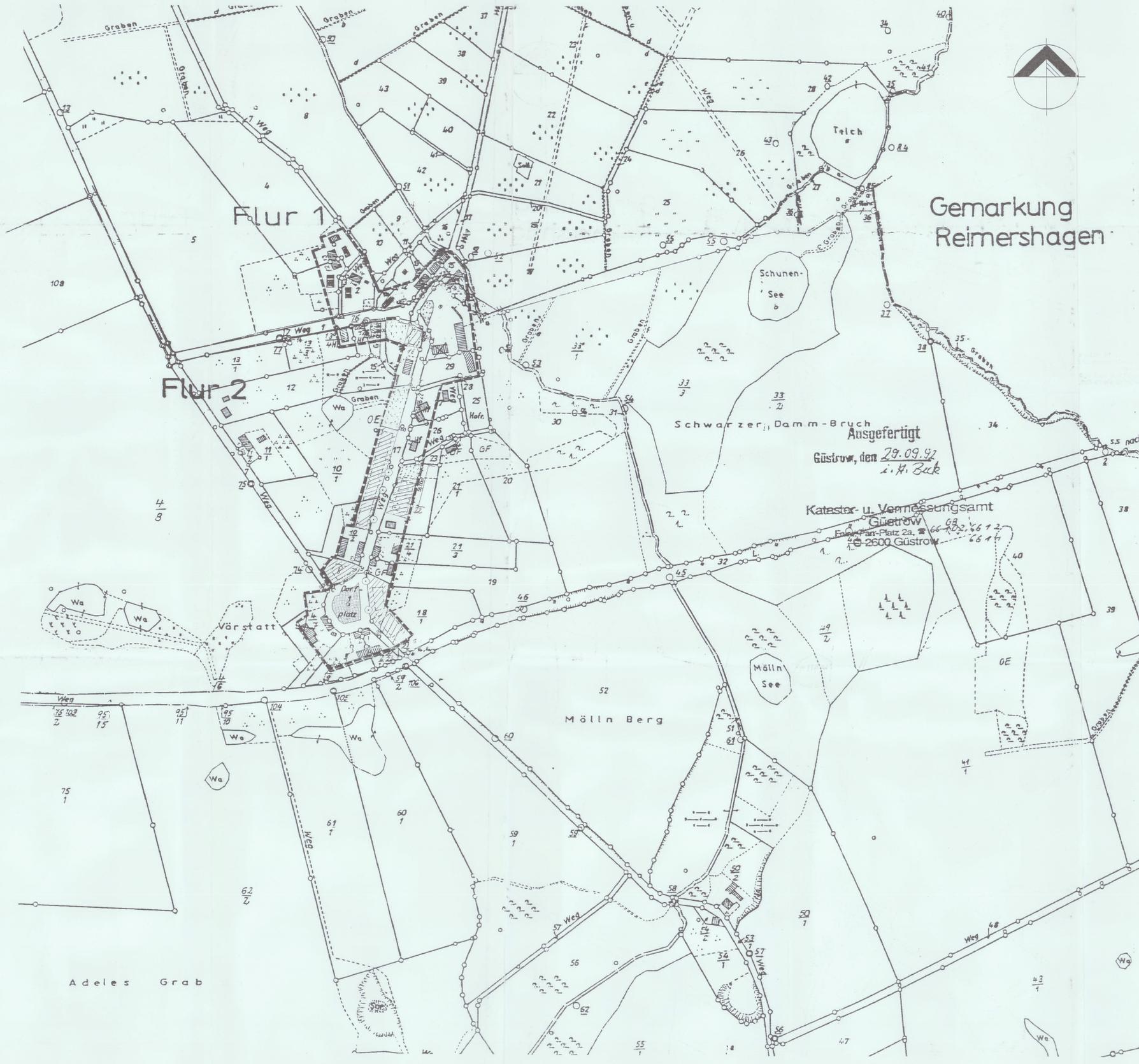


# GEMEINDE REIMERSHAGEN ORTSTEIL SUCKWITZ

## ABRUNDUNGSSATZUNG

M 1:2000

ÜBERSICHT



Gemarkung Reimershagen

### Satzung der Gemeinde Reimershagen - Ortsteil Suckwitz

zur Festsetzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Suckwitz nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Abgrenzungssatzung) in Verbindung mit einer Abrundung des Ortsteiles Suckwitz nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Abrundungssatzung) in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmen

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Flurstücke, die sich innerhalb der Umrandung befinden, liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Suckwitz. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2 Textliche Festsetzungen

1. Die gekennzeichneten Grundstücke, Flur 2 Flurstücke 8 (anteilig), 10/1 (anteilig), 10/2 (anteilig), 16 (anteilig), 18/1 (anteilig) und 22 (anteilig) werden gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmensatzung in die erweiterte Abrundung einbezogen. Die Einbeziehung erfolgt ausschließlich zugunsten von Wohnbebauung. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

2. Zulässig sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude

- Bindung für den Erhalt von Bäumen
- Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Klarstellung)
- Abrundungsgrundstücke (gem. § 4 BauGB-Maßnahmen)
- Grünflächen § 9 Abs. 1 BauGB
- Baugrenze

#### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- abgerissene Gebäude
- ergänzter Gebäudebestand

#### Auszug aus der Flurkarte

KREIS : Güstrow  
 GEMEINDE : Reimershagen  
 GEMARKUNG : Suckwitz  
 FLUR : 1, 2  
 HERAUSGEBER : Kataster- und Vermessungsamt Güstrow

#### RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2079)
- Maßnahmen-Gesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmen-G) ? 4 Abs. 2a) vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622), zuletzt geändert durch Artikel 6 des 6. VwGO-RindG vom 1. November 1996
- Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnflächen (Investitionserleichterungs- und Wohnbaugesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 486) Hinweis zum Investitionserleichterungs- und Wohnbaugesetz nach Inkrafttreten der Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 05. Oktober 1994
- Baumutzungsverordnung (BauMVO) Verordnung über die beauliche Nutzung der Grundstücke vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 486)
- Landesbauordnung - Mecklenburg-Vorpommern (LBO-M-V) vom 26. April 1994 (406-Meckl-Vorp-Dr-Nr-2100-94) vom 26. April 1994 (406-Meckl-Vorp-Dr-Nr-2100-94) vom 26. April 1994 (406-Meckl-Vorp-Dr-Nr-2100-94)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 12. März 1967 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 486)
- Erstes Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern - UNatSchG vom 10. Januar 1992 (GS Meckl.-Vorp.G Nr. B 7111-1-1)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) - vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 860) Fassung vom 01. 08. 1990

#### § 3 Grünordnerische Festsetzungen

1. Als hintere Grundstücksgrenze auf den Flurstücken 8, 10/1, 10/2, 16, 18/1 und 22 sind dreireihig angeordnete Hecken zu pflanzen, die neben der Abgrenzung zur Flurstücksgrenze in erster Linie zur Schaffung einer vernetzten Biotopstruktur dienen. Der Abstand in der Reihe beträgt 0,75 m, zwischen den Reihen 1,0 m, damit ergibt sich eine Gesamthöhe von mindestens 5,50 m. Es sind 2 x verpflanzte Straucher vor 1,00 - 1,00 m Höhe zu verwenden

Vorgeschlagen werden folgende Arten und Zusammenstellungen:

- Hasel (Corylus avellana)	30%
- Hainbuche (Carpinus betulus)	30%
- Hundrose (Rosa canina)	10%
- Hartweidel (Cornus sanguinea)	10%
- Schwarz-Holunder (Sambucus nigra)	5%
- Schlehe (Prunus spinosa)	10%
- Kornelkirsche (Cornus mas)	5%

#### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Ablauf des Tages, an dem ihre Bekanntmachung und die Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bewirkt sind, in Kraft.

#### VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reimershagen hat am 07.04.97 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. 07.04.97
- Reimershagen, 07.05.2000 Der Bürgermeister
2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.04.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. 07.04.97
- Reimershagen, 07.05.2000 Der Bürgermeister
3. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 27.05.97 bis zum 20.05.98 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können worden. 27.05.97 20.05.98
- Reimershagen, 07.05.2000 Der Bürgermeister
4. Der katastermäßige Bestand am 01.02.96 wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der letztgültigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbesitz, daß eine Prüfung der gen. Maßstäbe des roten Punktes im Maßstab 1:4000 möglich. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden. 01.02.96 01.02.96
- Reimershagen, 07.05.2000 Der Leiter des Katasteramtes
5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Besenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.01.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. 29.01.2000
- Reimershagen, 07.05.2000 Der Bürgermeister
- Die Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext mit Begründung, wurde am 29.01.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen.
- Reimershagen, 07.05.2000 Der Bürgermeister
7. Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 01.02.1995 mit Nebenbestimmungen und Hinweis auf § 4 Abs. 2a BauGB bewirkt. Az.: 64-1995
- Reimershagen, 07.05.2000 Der Bürgermeister
8. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsgemäßen Beschluß der Gemeindevertretung vom 01.02.1995 erfüllt. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 01.02.1995 bestätigt.
- Reimershagen, 07.05.2000 Der Bürgermeister
9. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, wird hiermit ausgefertigt.
- Reimershagen, 07.05.2000 Der Bürgermeister
1. Die Erteilung der Genehmigung der Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 07.04.97 bis zum 07.04.97 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erheblichkeit von Entschädigungsansprüchen (§ 94 Abs. 2 BauGB) Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 07.04.2000 in Kraft getreten.
- Reimershagen, 07.05.2000 Der Bürgermeister

GEMEINDE REIMERSHAGEN  
 ORTSTEIL SUCKWITZ  
 KREIS GÜSTROW-LAND  
 LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

PLANART:  
**ABRUNDUNGSSATZUNG** M 1:2000

PLANVERFASSER:  
**ARCUS**  
 Planung + Beratung  
 Bauplanungsgesellschaft mbH Cottbus

Niederlassung Güstrow  
 Friedrich-Engels-Str. 42 18273 Güstrow Telefon: 0384338310 Telefax: 0384338315

AUFTRAGGEBER:  
 Gemeindeverwaltung Reimershagen  
 18276 Reimershagen

PLANNUMMERN:  
 80/1997

**B 221**